

Deutsche Localnachrichten.

Provinz Brandenburg.

Auf dem Gute Volzig die Wittve des Generals Vogel v. Falkenstein, geb. Gortner. - In Spandau der Rentier Kühle. - In Zimmern der Herr Graf v. Hertzberg. - In Zimmern der Herr Graf v. Hertzberg. - In Zimmern der Herr Graf v. Hertzberg.

Provinz Ostpreußen.

In der praktischen Art Dr. J. Lafer in Memel. - Vom Schwurgericht in Allenstein wurde der schon mehrmals bestrafte Kaufmann Simon Widmann von Orlberg wegen wissenschaftlichen Meinens und Gebrauches eines falschen Urkunde vor Gericht zu drei Jahren vier Monaten Zuchthaus verurtheilt.

Provinz Westpreußen.

In der Ortschaft Oltrowitz wurden durch eine Feuersbrunst acht große Gebäude eingestürzt. - In der Ortschaft Oltrowitz wurden durch eine Feuersbrunst acht große Gebäude eingestürzt.

Provinz Schleswig-Holstein.

Der Pächter Andersen in Kollum war mit einem Fuder Korn un und erst durch die Schwere Verlesungen, dass er in der folgenden Nacht starb. - In Flensburg der Inhaber der Papierfabrik, S. A. Walker, in früheren Jahren durch seine patriotische Thätigkeit weit bekannt und geachtet.

Provinz Hannover.

In Göttingen der Rabbiner der Landrathskanzlei, S. A. Ziehl, im Alter von 78 Jahren. - In Göttingen der Rabbiner der Landrathskanzlei, S. A. Ziehl, im Alter von 78 Jahren.

Provinz Posen.

Der Wirtschaftsbesitzer Andreas Arzegejal aus Rudach, welcher in der Nacht zum 22. März in dem Wendarm Krüger erschossen, hat das Schwurgericht in Ostrowo zum Tode verurtheilt. - Kaufmann Theophil Stupnitzer in Santomilich erhielt vom Schwurgericht in Polen wegen betrügerischer Bankrotts 4 Monate und sein Bruder Stanislaus 4 Wochen Gefängnis.

Hilferuf der Frau wurde auch diese so lange geflüchtet, bis sie todt mar. Darauf legten die Hüter die Leiden auf den Strohhalm, hängten letzteren an und eilten davon. In kurzer Zeit war das Haus ein Haub der Flammen geworden.

Provinz Sachsen.

Der Raubmörder Hermann Knab, aus Alstedden, welcher im Mai d. J. den Kaufmann und Konditor O. Witte in Magdeburg mit einem Beil erschlagen hat, ist vom Schwurgericht wegen Raubmordes zum Tode verurtheilt worden. Knab, der früher als Geschäftsfreier bei Witte engagiert war, hatte auf Grund einer von Witte erhaltenen Zeugniss zu erhalten, es kam zu einem beständigen Wortwechsel, zu dessen Schluss Knab dem Witte mit einem Beil den Schädel einhieb.

Provinz Hessen-Nassau.

Der Polizeirath a. D. Dodder in Cassel. - Der erste Reichspräsident der Oberlandesgerichts, Kantscherth in Frankfurt a. M., feierte im 50jährigen Dienstjubiläum. - In Hünfeld brannte die Friedmanns, die erst vor kurzer Zeit unter großen Kosten aufgeführte Scheidefabrik, sowie die Mühle und der Dachstuhl des Wohnhauses nieder.

Königreich Sachsen.

Der Fabrikbesitzer Wilhelm Nebel - Firma Gebüder Nebel-Registat und Plauen - hat der Rinderverderbnissplage zu Regismit als Mitbegüterer derel- den ein Vergüt von 10,000 M. gestiftet. - Baurath Otto Sömann, welcher seit einer langen Reihe von Jahren in hervorragender amtlicher Stellung in Pirna wirkte, beging sein goldenes Beamten-Jubiläum. - Der Jubilar hat mit der Erbauung der Pirnaer und Schwanauer Brücke ganz besonders hervorragende Momente seiner amtlich-technischen Wirksamkeit zu verzeichnen.

Königreich Baiern.

Wegen Vergehens wider die Sittlich- keit wurde der Cigarrenhändler Galman Bagir in München zu sechs Monaten Gefängnis verurtheilt. - Der Rorderr Leopold aus Würtemberg, welcher in Egan seine Geliebte Josefa Schumann ermordet hat, wurde in einer Heu- scheune bei Langfries verhaftet. - Die 27jährige Amalthea Kurz in Ansbach verlegte sich nach leicht am Fuße und wurde nach einigen Tagen an Gelb- suchtskräften verstorben. - Der Amts- gerichtsrath Hofmann in Bogen, welcher sich verschiedene Unthaten gegen von amtlichen Aemtern zu Schulden kommen ließ, stellte sich freiwillig in Straubinger Landgerichts- sammlung. Er wurde in Haft behal-

Provinz Westfalen.

Das Sommerlager zu Rümke soll auf Anordnung des Kriegsministeriums eingehend untersucht und es sollen Vor- schriften getroffen werden, damit das interessante Bauwerk der Mörserseite erhalten werde. Befehlsbestellung des Arbeitsplanes war dort vor einigen Tagen ein Officier des Generalstabes angewandt. Mit diesem Vorgange wird ein Abdruck des Kaiser Friedrich, der aus Kronprinz dem historischen Bau großen Interesse entgegenbrachte, ge-

ten und vom Dienste suspendirt. - Der Vorstands-Huber in der Dampf- sawmühle des Herrn Ray in Döbku erhielt von der Maschine einen Schlag auf den Kopf, so daß der Tod sofort eintrat.

Reichsproviz.

Ein vor ungefähr 14 Jahren in Düsseldorf verübter Mord fand jetzt erst seine Sühne. Der Tagelöhner Peter Sauer bekannte dem Staatsanwaltlichen zu Braumeller, daß er am 30. Mai 1878 unweit Merfelds ein drei Jahre altes Kind in einem Eimel geworfen habe, wo dasselbe ertrunken sei. Der Mensch gefand ferner, daß er das Kind, welches sich aus dem Wasser rettete, mit einem Hufeisen an den Kopf getroffen gehalten habe, bis der Tod eingetreten sei. Sauer wurde zu acht Jahren Gefängnis verurtheilt. - Im St. Josesph-Spar- und Darlehensverein zu Oberfeld im Unter- scheld wurden im März d. J. vier Mitglieder schwerer Natur entdeckt worden. Eine zum Zweck der Umänderung des Vereins in eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht niedergelagte Commission hat ent- deckt, daß der Kassirer, der in der letzten Bilanz mit 31,000 M. angegeben war, tatsächlich nur 5000 M. ent- hielt. Ueber den Verbleib der übrigen 26,000 M. ist nicht bekannt. - M. Ghabach ist jetzt „Unverfänglich“ geworden, denn kürzlich wurde hier- selbst die von dem „Volkswort“ für das katholische Deutschland in's Leben gerufenen „Volkswort“, d. h. der prakti- schen Sozialen Kurios eröffnet und zwar im großen Saale des Hotelvereins. Die Beisitzung an dem Kurios ist eine sehr große; 303 Herren sind, zum Theil aus weiter Ferne, erschienen. Die Theilnehmer sind Arbeiter, Theolo- gie-Studierende, Geistliche, Vereins-Präsidenten, Fabrikanten und Fabril- direktoren, Ingenieure und Journalis- ten. Das geistliche Element ist über- wogen vertreten. - In dem Prozeß gegen Verlierer und Verleger der Bro- schüre „Die Nothwehr nach Trier“ wurde Reichard zu sechs Wochen Gefängnis und Sonnenberg zu 3 Wochen Gefängnis verurtheilt, wegen Verleum- dung einer Einrichtung der katholischen Kirche und Verleumdung des Bischofs Korum.

Provinz Baden.

Die Hildenhäuser wurde der Witt- wer Jakob Kopp wegen eines Sittlich- keits-Vergehens verurtheilt. - Wittber Vermögensverhältnisse halber hat sich in Ludwigsbafen der Vademelster Friedrich Klinger erschossen. - Ebenfalls durch einen Revolver-Schuss machte der Kaufmann Karl Rahm, Heiander eines Ludwigsbafener Manufactur- waaren-Geschäfts, seinem Leben ein Ende. Der im 22. Jahre stehende junge Mann hatte Unterleibschmerz be- gann, deren Folgen er sich entziehen wollte. - Der in Ludwigsbafen wohn- hafte Zugführer Dittler wurde in Worms vom Mondschein Zuge über- fahren und blieb sofort tod. - In der Mordthat wurde der Schuhmacher- meister Konrad Lind in Ludwigsbafen durch die aus Unachtsamkeit offen ge- lassene Kellertüre in den Keller und brach das Genick. - Ueber das Ver- mögen der Brüder Franz und Andreas Roth in Mannheim, welche ein Manu- factur- und Kurzwaaren-Geschäft betrie- ben, wurde vom Amtsgericht Endoben das Concursverfahren eröffnet. - Auf Grube Franzhofs wurden drei Beglei- terte verhaftet. Zwei wurden getödtet, der dritte schwer verletzt. - In Lachen bei der Mauerer und Regier Friedrich Kaufmann von Spenderhof beim Holz- machen im Gemeinde-Gaunwalde so un- glücklich von einer sehr hohen Eiche, daß er nach wenigen Stunden seinen Geist aufgab. - Mauerermeister Barth. Dör- er in Wismars geriet in der Höhe sei- nes Hauses unter einen Regen und er- litt einen Rückenbruch sowie innere Verletzungen, an deren Folgen er ge- storben ist. - Der Ackerer Adam Dö- witz in Reichenberg, welcher schon längere Zeit an Geistesfressen litt, hatte sich in dortigen Gegendwalde beim Sturz von einem Felsen einen Knöchelbruch zugezogen. Als man ihn am folgenden Tage auffand, war sein Zustand bereits so schlimm, daß der alsbald zugezogene Arzt ihn nicht mehr retten konnte. - In Zweibrücken ist das neue Waisenhaus nunmehr fertig ge- stellt und kann schon in nächster Zeit bezogen werden. Die Gesamtkosten des Baues, einschließlich der inneren Einrichtung, stellen sich auf rund 150,000 M. Die Leitung der Anstalt ist der seit 27 Jahren als Kinderzärtlerin thätigen Anna Wolf übertragen wor- den. Dem Sinne des hochberühmten Stifters des Waisenhauses, Herrn Hil- gard (Henry Willard in New York) entsprechend, werden Kinder ohne Unter- schied der Confession aufgenommen.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Wiener Presse schil- dert folgende Scene: Ort und Zeit der Handlung: Die jüngste Sitzung der Gesellschaft der Ärzte. Hofrath Pro- fessor Dittel: Hochverehrte Herren! Ich begrüße Sie.... (Man hört ein Ich begrüße Sie).... Professor Dittel seht nochmals ein: Ich begrüße Sie und gebe der Hoffnung Ausdruck.... (Man hört ein Ich begrüße Sie).... Professor Dittel (einge- ruft): Ich begrüße Sie, ich begrüße Sie, ich begrüße Sie. - Man hört ein Ich begrüße Sie).... Professor Dittel (einge- ruft): Ich begrüße Sie, ich begrüße Sie, ich begrüße Sie.

Schwarzburg-Sondershausen.

Den mit dem Bergwerksunternehmer Brüggemann in Weimingshausen ver- einbarten Staatsvertrag betreffend Er- schließung und Ausbeutung des Raffi- natslagens bei Jecha hat der Landtag noch in seiner letzten Sitzung einstim- mig angenommen. Die erforderlichen Geldmittel sollen sich auf acht Millionen belaufen. Die zu diesem Zweck Berg- werks-Gesellschaft hat ihren Sitz in Sonder- hausen zu nehmen. Der Staat hat sich 15 Prozent des Reingewinns gesichert. - In Sonderhausen Regierungs- rath a. D. Deemann Gerber. - Man plant den Bau einer Bahn von Arn- heim nach Erfurt, welche eine ganze Reihe landwirtschaftlich productiver Districten mit Erfurt verbinden und bei Kranfeld auch die Weimarer Bahn erreichen soll.

Schweiz.

Herr Barrer von Al in Kerns hat seither mit seiner Gemeinde in aller Stille das 25jährige Dienstjubiläum gefeiert. Als Dankgeschenke ver- schloß die Gemeinde dem Geiereten eine aus dem obwaldensischen Staatsarchiv erorbene hübsche goldene Denkmünze mit der polsternen Widmung: „Für 25jährige geachtliche Wirksamkeit als Seelforger. Die dankbare Gemeinde Kerns.“ Der Acker zeigt den Tag zu Eins, der Acker zeigt die Blendung des Alten Hieshalm. - Lefthrin 7800 Fr. brandverbrichter Wohnhaus nebst angebautem Scheuerwerk bis auf den Grund nieder. Das Haus gehörte dem Ge- meindepräsidenten Steffen in Belp. - In Herzogenbuchsee Hofstatter Kauf- mann. - Genau auf den Zeitpunkt, der in Ehr für den Beginn der Wein- leute bestimmt wurde, stellte sich recht unfreundliches, nagelhartes Wetter ein; der Schnee lagte sich bis unter den Wogelboden und Mühlerain, somit bis nahe an die Rebeberge, und im Hele regnete es in Strömen. Die Weinlese liefert das erwartete Resultat: Wenig, aber gute, vollkommen ausgereifte Trauben. - Der Kurveurer St. Mor- rig beschloß, für eine elektrische Bahn 30,000 Franken a fond perdu zu ge- ben, und die Gemeinde bewilligte der Wahrgesellschaft einen Vorschlag von 100,000 Fr. zu 3 Prozent, rückzahlbar in 50 Jahren. Ferner will die Ge- meinde den nötigen Bescheinigungen, sowie das Material für den Unterbau gratis hergeben, was jedoch nach der Genehmigung durch die Bürgerge- meinde bedarf. - In Rebecruth Fr. A. Stoder von den „Basler Nachrichten“. Stoder stammte aus dem Zugensigen. Er hat sich einen Namen in der schweizerischen Literatur erworben.

Vor der Straftammer.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher Kenntniss vom Vorgehen hatte. Dr. Priore erklärte ebenfalls, daß das Bier absolut nicht verdoeben gemeldet sei, weder vom technischen noch vom medizinischen Standpunkte aus. Nach den Akten sei der fragliche Sud nicht sofort mit Bier aus einem anderen Sud vermischt worden, es sei dies erst geschehen, als sich herausstellte, daß das Bier unverdoeben sei. Im Verlauf der Verhandlung wurde auch erwähnt, daß der Vorfal erst durch den letzten Bierbrauerstreike zur weiteren Kenntniss gekommen sei, während früher die Brauergesellschaften hierüber nichts ver- breiteten. Es erfolgte Freisprechung.

Peinliche Zwischenfälle.

Die hiesige Straftammer in Nürnberg hatte sich vor einigen Tagen der Braumeister Georg Wagner auf den Kopf, der vor einigen Jahren wissenschaftlich verdoebenes Bier an die Kunden der Denkischen Brauerei abgab, da ihm bekannt war, daß in einem Sud Bier eine Rage oder ein anderes vor menschi- chen Nahrung ungeeignetes Bier mitgelassen worden war. Die Straf-ammer am Nürnberger Landgericht hatte beschloffen, Wagner außer Ver- folgung zu legen; in Folge des von der Staatsanwaltschaft ergriffenen Rechts- mittels verwies jedoch das Oberlandes- gericht Münden die Sache zur Straf-ammer. Wagner erklärte im Ter- min, er wisse nichts von einer Rage, es seien ihm vor Jahren einmal, als das noch nicht gegebene Bier von der Pflanze in den Bottich geschüttelt wurde, einige Knöcklein gesetzt worden, er habe nachsehen lassen, ob die vier Ragen der Brauerei noch vorhanden seien, und es sei keine fort gemeldet. Medici- nalarth Dr. Merel gab in seinem Gutachten an, in frischem Sinne des Wortes könne nicht von einem verdoebenen Bier im concreten Falle gespro- chen werden, da durch die Gährung der emalige Einfluss vorhandener tierischer Körper beseitigt worden sei. Eine andere Frage sei es für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen wor- den sei. Dies sei der ideale, ethische Standpunkt, das Bier sei nur verdoebt für Diejenigen, welche wissen, daß ein Bier mitgelassen worden sei, da wohl die meisten Personen, wenn sie hier von Kenntniss erhalten, Gel er- können würden. Stoffe, die das Bier alterieren, seien in dem vorliegenden Falle nicht anzunehmen. Der Vor- sitzende erklärte, nach dem bayerischen Gesetze dürfe zur Bereitung von Bier nur Wasser, Hopfen und Malz genom- men werden, und daß nach gesetzlicher Rechtsprechung die Nahrungsmittel als geschädigt zu betrachten seien, wenn der normale Zustand verändert und dadurch Gift erzeugt wird. Darauf erwiderte Dr. Merel, klareregen sei ein solches Bier nur für Denjenigen, welcher